

Überwachungsbericht 2008 für Lebensmittel, Futtermittel und Tierarzneimittel

Einleitung

Die Ergebnisse der Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern werden jährlich in einem Überwachungsbericht zusammengestellt. Unabhängig von Schwerpunktaktionen aufgrund besonderer Vorkommnisse werden vornehmlich die Routinearbeit der Überwachungsbehörden sowie die erreichten Ergebnisse vorgestellt. Ziel des Berichtes ist es, Veränderungen in der Überwachungspraxis zu erfassen und zu bewerten, um daraus eine Weiterentwicklung ableiten zu können.

In Anlage 1 sind die bestehenden Grundlagen für Struktur und für die Organisation der Überwachung in den Fachbereichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Lebensmittelüberwachung

Die Risikobewertung der Lebensmittelunternehmen als Grundlage für die Festlegung der Kontrollfrequenzen durch die zuständigen Überwachungsbehörden ist fortgeführt worden. Die Feineinstufung, insbesondere für den Bereich der Primärerzeuger, ist noch nicht abgeschlossen, wird jedoch im Rahmen der Routinekontrollen laufend angepasst.

Tabelle 1: Anzahl der Kontrollen

	Jahr	Anzahl gesamt	Anzahl der kontrol- lierten Betriebe	Anzahl der Kon- trollen
Betriebe im Sinne des LFGB (gemäß ADV-Katalog 8 der AVV Düb)	2007	25.760	19.042 = 74,0 %	38.576*
	2008	26.511	18.555 = 70 %	37.632

- *Zahl bezieht sich ausschließlich auf Kontrollen in Lebensmittelbetrieben, nicht wie im Bericht 2007 auch auf Bedarfsgegenstände, Kosmetika u. a. m.

Während die Zahl der zu kontrollierenden Betriebe gestiegen ist, ist die Anzahl der Kontrollen ebenso rückläufig wie die Anzahl der kontrollierten Betriebe. Mit durchschnittlich 1,41 Kontrollen je Betrieb wird die 2007 erreichte Kontrollzahl 1,49 Kontrollen/Betrieb

nochmals unterschritten. Eine Ursache für diese seit Einführung der risikoorientierten Überwachung feststellbare Beobachtung dürfte sein, dass Betriebe mit hohem Risiko häufiger und zeitlich aufwendiger kontrolliert werden. Diese Tendenz muss – gemeinsam mit den vor Ort zuständigen Überwachungsbehörden, den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÄ), weiter beobachtet und ausgewertet werden.

Die Anzahl der Betriebe, in denen Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vorgefunden wurden, ist zwar von 40,2 % auf 38,6 % leicht zurückgegangen (Tabelle 2), allerdings war der Anteil der Beanstandungen an den kontrollierten Betrieben leicht erhöht. Hieraus ist ersichtlich, dass die Risikoeinstufung der Betriebe erste Wirkung zeigt und eine Effizienzsteigerung mit sich bringt.

Tabelle 2: Betriebe mit Verstößen

	Jahr	Anzahl gesamt	Anzahl und Anteil bemängelter Betriebe an der Gesamtzahl	Anteil der beanstandeten an den kontrollierten Betrieben
Betriebe im Sinne des LFGB (gemäß ADV-Katalog 8 der AVV Düb)	2007	25.760	10.356 = 40,2 %	54,3 %
	2008	26.511	10.257 = 38,6 %	55,2%

Eine Aufgliederung der Verstöße nach Betriebsarten und Zuordnung der Verstöße zu Mängelfeststellungen (Anlage 2) zeigt, dass ca. 20% der festgestellten Mängel den Bereich „Eigenkontrollen“ betrafen, gefolgt von Mängeln in der Betriebshygiene und baulichen Mängeln. Während im Bereich der Primärerzeuger der prozentuale Anteil der baulichen Mängel über dem Durchschnitt lag, war dieses im Einzelhandel bezüglich der Produktkennzeichnung und bei den Dienstleistungsbetrieben bezüglich der Eigenkontrollen der Fall. Bei den eingeleiteten Maßnahmen zur Mängelabstellung (Tabelle 3) ist ein Rückgang bzgl. der Bußgeldverfahren, aber ein leichter Anstieg bei den Verwarnungen ohne Verwarngeld feststellbar. Dieses kann darauf hindeuten, dass ein höherer Anteil der festgestellten Mängel leichter Art war und nach Belehrung und ggf. Verwarnung abgestellt werden konnte.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Mängelabstellung

Betriebe im Sinne des LFGB (Gliederung nach ADV-Katalog 8 der AVV Düb)		Anzahl gesamt	Anzahl der gemäßregelten Betriebe	Anzahl der Maßnahmen gesamt	davon Ordnungsverfügung	davon Verwarnungsgeld	davon Bußgeld	davon Strafanzeige
Primärerzeuger	2007	2.546	170	227	13	0	1	3
	2008	2.624	115	153	14	1	1	4
Hersteller/Abpacker	2007	391	176	450	26	14	9	3
	2008	372	162	433	40	14	5	1
Vertriebsunternehmer und Transporteure einschl. Großhändler u. Importeure/ Exporteure	2007	352	74	135	21	1	1	1
	2008	392	67	100	20	1	1	1
Einzelhändler	2007	9.052	2.369	3.954	403	77	51	12
	2008	9.093	2.108	3.430	313	77	43	8
Dienstleistungsbetriebe	2007	12312	5.195	8.275	792	234	141	10
	2008	12459	4.885	7.669	621	227	123	9
Hersteller, die auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	2007	1.107	515	1.202	102	21	32	3
	2008	1.571	569	1.238	95	33	18	5
Gesamt	2007	25760	8499	14243	1357	347	235	32
	2008	26511	7906	13023	1103	353	191	28

Neben den hier aufgeführten Maßnahmen wird die Mängelabstellung in der überwiegenden Anzahl durch mündliche Anordnung während der Betriebskontrollen sowie Dokumentation im Kontrollbericht abgestellt.

Im Berichtsjahr (Vorjahr) wurden außerdem

- 17 (26) Betriebe/Betriebsabteilungen aufgrund von Mängeln in der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit kurzzeitig geschlossen - die „Freigabe“ erfolgte nach durchgeführten Reinigungs-/ggf. Desinfektionsmaßnahmen und entsprechenden Nachkontrollen durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA),
- 165 (187) Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen,
- 4 (6) Zwangsgelder durchgesetzt und

- in 175 (292) Fällen andere Lebensmittelüberwachungsbehörden im Land und in anderen Bundesländern über Sachverhalte (hauptsächlich nach Probenbeanstandungen) informiert, weil der „Verursacher“ nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich lag.

Zulassungen wurden nicht entzogen.

Korrespondierend mit dem leichten Rückgang bei der Anzahl der beanstandeten Betriebe sind auch die Anzahl der gemäßregelten Betriebe und die Anzahl der Maßnahmen insgesamt leicht rückläufig.

Die an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren betrafen folgende Sachverhalte:

- 13 Anzeigen wegen Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (Abgabe verdorbener Lebensmittel, u. a. Nachweis von Salmonellen (mit Erkrankungen von Verbrauchern) bzw. Listerien, unerlaubte Zusatzstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln u. a. m.);
- 6 Anzeigen wegen Verstößen gegen die Eier- und Eiprodukteverordnung (Verkehrsfrist von Hühnereiern nicht eingehalten oder Hühnereier falsch gekennzeichnet);
- 3 Anzeigen aufgrund unterlassener Schlacht tier- und Fleischuntersuchung;
- 2 Anzeigen wegen irreführender Kennzeichnung;
- 3 Anzeigen wegen Nachweis von Hemmstoffen (Fleisch, Milch und
- 1 Anzeige wegen Abgabe von Rohmilch (Erkrankung von Verbrauchern, Hemmstoffnachweis).

Die o. a. Strafanzeigen erfüllten nicht die Voraussetzungen für eine öffentliche Warnung nach § 40 LFGB.

Futtermittelüberwachung

Im Jahr 2008 wurden in 340 Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt, gehandelt, eingeführt, transportiert, gelagert oder verfüttert wurden, 410 Betriebsprüfungen und 13 Buchprüfungen durchgeführt. Die Zahl der kontrollierten Betriebe ist unverändert geblieben, allerdings lagen die Kontrollschwerpunkte bei Händlern, Transporteuren und Lagern.

Tabelle 4: Kontrollen nach Tätigkeitsmerkmalen

	2007	2008
Merkmal		
Futtermittelhersteller	83	47
Händler	85	111
Landwirt	172	169
Zolleingang	0	0
Transport		9
Lager		4
sonstige		0
Gesamt	340	340

Bei zwei Unternehmen waren Beanstandungen vorzunehmen, die zu Bußgeldverfahren führten. Strafverfahren mussten nicht eingeleitet werden. 83 Hinweise und Belehrungen wurden gegeben und in drei Fällen Verwarnungen ausgesprochen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Kontrollen im Jahr 2008 keine auffälligen bzw. für die Gesundheitsgefährdung bedeutsamen Befunde und Besonderheiten ergaben.

Tierarzneimittelüberwachung

Der leichte Rückgang der Kontrollzahlen ist auf die umfangreiche Beteiligung der Mitarbeiter des Dezernates Tierarzneimittelüberwachung bei dem 2008 in Mecklenburg- Vorpommern durchgeführten Feldversuch zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit zurückzuführen.

Tabelle 5: Kontrollen Tierarzneimittel

	2007	2008
Tierärztliche Hausapotheke	178	130
Tierhalter	334	318
Hersteller von Fütterungsarzneimitteln	0	0
Einzel- und Zoonhändler	54	85
Tierarzneimittel-Großhändler	2	1
Tierheilpraktiker	0	0
Gesamt	568	534

Hervorzuheben ist, dass 2008 erstmalig die Dokumentation der Inspektionsergebnisse in der Datenbank Balvi IP erfolgte. Auch die risikobasierte Auswahl von Tierhaltungen, wie sie nach dem AMG gefordert ist, ist seit diesem Zeitpunkt über die Datenbank möglich, was eine wesentliche Vereinfachung des Auswahlprozederes darstellt, und somit zu einer Arbeitserleichterung der Mitarbeiter führte.

Im Ergebnis der Kontrollen wurden 36 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Der Schwerpunkt der arzneimittelrechtlichen Verstöße lag bei den Nachweispflichten zum Arzneimitteleinsatz bei Tierärzten und Tierhaltern.

Innerhalb des Berichtszeitraumes wurden im Tierarzneimittelbereich 5 Strafverfahren bearbeitet, was ungefähr dem Vorjahresniveau (6 Strafanzeigen) entspricht. Wie auch 2007 waren Verstöße gegen § 56a Abs.1 Arzneimittelgesetz durch Tierärzte (Abgaben von Arzneimitteln über Bedarf) und gegen § 58 Arzneimittelgesetz durch einen Tierhalter (Einsatz von Arzneimitteln ohne Behandlungsanweisungen durch den Tierarzt) die Gründe für die Abgabe dieser Verfahren an die Staatsanwaltschaft.

Sowohl der Bereich der Lebensmittel- als auch der der Tierarzneimittelüberwachung wurden vom 22. – 29. September 2008 einer EU Inspektion der FVO zur Bewertung der Kontrolle von Rückständen und Kontaminanten in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen einschließlich der Kontrolle von Tierarzneimitteln, unterzogen. Im Ergebnis derselben wurde die Art der Kontrolltätigkeit der für die Tierarzneimittelüberwachung zuständigen Behörde auf der Basis eines bundesweit harmonisierten QS-Systems als den Forderungen der EU – und nationalen arzneimittelrechtlichen Grundlagen – entsprechend eingeschätzt.

Personal

Hier wird auf Anlage 3 hingewiesen, in der die Angaben aus dem Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan übernommen wurden. Die Zahlen sind nicht mit den Personalzahlen im Überwachungsbericht 2007 vergleichbar, da andere Zuordnungen zu wählen waren.

Für die ständige Fortbildung des Personals wurden die bereits 2007 dargestellten Maßnahmen fortgesetzt.

Ausblick

Der leichte Rückgang der bemängelten Kontrollobjekte und der leichte Anstieg der bemängelten Betriebe in Bezug auf die kontrollierten Betriebe deuten darauf hin, dass das mit der risikoorientierten Überwachung einhergehende engere Kontrollnetz in risikoreichen Betrieben effektiv zur Lebensmittelsicherheit beitragen kann. Für eine abschließende Beurteilung der Kontrolleffektivität dieser Überwachungsmethode bleiben die Ergebnisse der nächsten Jahre jedoch noch abzuwarten.

Die differenzierte Zuordnung der Verstöße zu den Betriebsarten erlaubt dagegen schon jetzt gezielte Schwerpunktsetzungen durch die Überwachungsbehörden. Die Überwachungsergebnisse werden aktuell mit den vor Ort zuständigen Behörden ausgewertet, um die Ergebnisse in die Überwachung einfließen lassen zu können. Eine verstärkte Aufklärung und Beratung zu den in der Betriebsart für besonders häufig vorkommenden Verstößen kann für eine Sensibilisierung der jeweiligen Unternehmer sorgen und zur Minimierung der Verstöße beitragen.

Weiter rückläufig war die Feststellung von Straftaten. Insbesondere im Bereich der Tierarzneimittelüberwachung scheint die konsequente Kontrolle und Information der Tierärzte und Tierhalter Wirkung zu zeigen.

Durch eine angepasste Berichterstattung soll der mit dem risikoorientierten Kontrollansatz in der Lebensmittelkontrolle einhergehende Rückgang der Betriebskontrollen künftig beobachtet werden. Es ist vorgesehen, dass ab 2010 die Kontrollen nach den jeweiligen Risikostufen zugeordnet und ausgewertet werden können. Hierfür werden in 2009 entsprechende Vorbereitungen getroffen.

Die begonnene Vernetzung der Behörden zur Nutzung des integrierten Softwareprogramms für die fachgebiets- und behördenübergreifende Erfassung der Kontrollobjekte, die Dokumentation der Kontrollen und Einstellung von Untersuchungsergebnissen bei Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hat sich bewährt und muss zügig weiter ausgebaut werden. Nur dieser Ansatz lässt ein frühzeitiges Erkennen und damit rechtzeitiges und schnelles Einschreiten bei besonderen Ereignissen zu.

Bisher sind Maßnahmen aufgrund von Meldungen aus dem EU-weiten Schnellwarnsystem noch nicht in die Erstellung des Überwachungsberichtes eingeflossen. Neben von den Behörden zu überwachenden Rückrufaktionen sind bei definiertem Sachverhalt und Ursprung des beanstandeten Lebens- oder Futtermittels in Mecklenburg-Vorpommern auch von hier Schnellwarnungen zu veranlassen. Für 2009 sind entsprechende landesspezifische Auswertungen geplant.

Für den Aufgabenbereich Lebensmittel ist 2008 das Qualitätsmanagementsystem behördenübergreifend eingerichtet worden; 2009 werden die Implementierung und erste Audits stattfinden.

Für den Bereich der Tierarzneimittelüberwachung/ Überwachung der Herstellung von Tierimpfstoffen wurde ebenfalls auf der Grundlage des deutschlandweit standardisierten Qualitätssystems der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) ein entsprechendes Modul im landesweiten Qualitätsmanagementsystem errichtet und in der zuständigen Behörde in Kraft gesetzt.

Die dargestellten Ergebnisse zeigen insgesamt, dass es auch 2008 gelang, die Lebensmittelsicherheit auf hohem Niveau zu gewährleisten, und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes in Mecklenburg –Vorpommern zu leisten.

Anlage 1

Struktur und Organisation der Überwachung im Lebensmittel-, Futtermittel und Tierarzneimittelbereich in Mecklenburg-Vorpommern

Wichtige rechtliche Grundlagen für die Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung

In einer Vielzahl von Rechtsvorschriften hat der Gesetzgeber verbindliche Vorgaben geschaffen, um den Verbraucher vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Verzehr von Lebensmitteln oder vor Täuschung zu schützen. Für den Bereich des ernährungsbezogenen, gesundheitlichen Verbraucherschutzes seien hier als grundlegende Rechtsvorschriften insbesondere

- die so genannte Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung allgemeiner Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts,
- das nationale Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB),
- das nationale Arzneimittelgesetz (AMG),
- das nationale Tierseuchengesetz,
- das so genannte Hygienepaket mit den Verordnungen
 - (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene,
 - (EG) Nr. 853/2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und
 - (EG) Nr. 854/2004 mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs,
- das Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz, so weit noch nicht durch die EG-Verordnungen ersetzt,
- die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 für den Bereich der Futtermittelsicherheit und
- die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

genannt.

Für den Vollzug all dieser Rechtsvorschriften sind die Länder zuständig.

Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften hat zum Ziel, einerseits den Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und Täuschung zu schützen, die Tiergesundheit zu erhalten sowie andererseits keine Wettbewerbsverzerrungen für die Wirtschaft durch die Nichteinhaltung geltenden Rechts zu tolerieren. Das Spektrum der Überwachung umfasst den gesamten Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkette von der Urproduktion über die Gewinnung, Be- und Verarbeitung bis zur Abgabe an den Endverbraucher.

Qualitätsmanagementsystem Mecklenburg-Vorpommern

Die für die Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung sowie die Bereiche Tiergesundheit und Tierschutz zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten nach einem behördenübergreifenden Qualitätsmanagementsystem. Ziel ist es, die Überwachungstätigkeit nach vergleichbaren, transparenten Standards und Vorgehensweisen eine auf hohem Niveau durchzuführen. Dazu werden Dokumente erarbeitet, in denen die Verfahrensabläufe festgelegt und Anforderungen an genutzte Hilfsmittel beschrieben werden. In regelmäßigen Audits wird der Stand der Implementierung und Umsetzung in den Behörden durch ausgebildete Audit-Teams überprüft.

Zuständige Behörden in Mecklenburg-Vorpommern

In Zuständigkeitsgesetzen oder -verordnungen ist festgelegt, welche Behörde eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen hat.

So nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte - hier die 15 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ) - im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben wahr. Hierzu gehört im angesprochenen Zusammenhang z. B. die Überprüfung von Betriebsstätten, die Entnahme von Proben für verschiedene Laboruntersuchungen oder die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern werden alle amtlichen Proben untersucht (s. dazu Jahresbericht LALLF). Ebenso werden hier die Überwachungsaufgaben in den Bereichen Futtermittel und Tierarzneimittel wahrgenommen.

Lebensmittelüberwachung

In den o. a. Rechtsvorschriften ist verankert, dass der Lebensmittelunternehmer verpflichtet ist, sichere Lebensmittel herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Hierzu hat er seinen Betrieb bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen oder in bestimmten Fällen eine Zulassung zu beantragen, ein Eigenkontrollsystem einzurichten und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Registrierung

Für die Registrierung hat der Unternehmer seine Betriebsstätte, die genutzten Räumlichkeiten und die Art der Tätigkeit bei dem für seine Betriebsstätte örtlich zuständigen VLA des Landkreises / der kreisfreien Stadt anzugeben. Dort werden die Daten erfasst, gespeichert und in das Überwachungssystem einbezogen. Im Sinne einer Entbürokratisierung sollten Möglichkeiten gefunden werden, bei der An-, Um- oder Abmeldung eines Betriebes bei einer Kommune bereits die für die Registrierung erforderlichen Daten zu erheben und durch Vernetzung an die Landkreise / kreisfreien Städte weiterzuleiten.

Zulassung

Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- oder verarbeiten (z. B. Schlacht-, Verarbeitungs- oder Zerlegungsbetriebe), bedürfen einer Zulassung. Nach Herstellung der Zulassungsfähigkeit und Überprüfung durch das VLA erfolgt die Zulassung durch LU. Die Zulassung wird erst dann erteilt, wenn der Betrieb den Anforderungen des Hygienerechts genügt und dieses bei der Zulassungskontrolle durch das LU („Vier-Augen-Prinzip“) bestätigt wird.

Eigenkontrollsystem

Im Eigenkontrollsystem hat der Unternehmer u. a. für die Verfahren zur Herstellung und Behandlung der Erzeugnisse eine Gefahrenanalyse durchzuführen, kritische Kontrollpunkte und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen sowie deren Durchführung und die Ergebnisse zu dokumentieren

Rückverfolgbarkeit

Durch eine geeignete Dokumentation muss der Unternehmer jederzeit belegen können, von wem er die verwendeten Ausgangsstoffe bezogen und an wen er das hergestellte Produkt geliefert hat (Prinzip: Eine Stufe vor und eine Stufe zurück).

Durchführung der Überwachung

Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Tätigkeiten, ob der Unternehmer seinen Verpflichtungen jederzeit und vollständig nachkommt. Auf der Basis der Allgemei-

nen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung wird für alle Überwachungsobjekte eine Risikoabschätzung vorgenommen. Für die Risikobewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

- die Betriebsart (Produktionsstufe, Umgang mit offenen, umhüllten oder verpackten Lebensmitteln, Ort der Abgabe, Kontaminationsrisiko, Risikostufe des Produkts),
- bisheriges Verhalten des Lebensmittelunternehmers (Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Rückverfolgbarkeit, Mitarbeiterschulung),
- Verlässlichkeit der Eigenkontrollen (HACCP, Untersuchung von Produkten, Temperatureinhaltung) und
- Hygienemanagement (bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene, Schädlingsbekämpfung).

Je nach Risikobewertung wird dann die Kontrollhäufigkeit für den jeweiligen Betrieb/Unternehmer festgelegt. So sollen Betriebe, die z. B. bestimmte leicht verderbliche Lebensmittel herstellen oder bearbeiten, wöchentlich bzw. arbeitstäglich einer Betriebskontrolle unterzogen werden. Für Betriebe, die ausschließlich Getränke in Behältnissen, Konserven oder verpackte Dauerbackwaren verkaufen, kann dagegen eine jährliche Überprüfung ausreichend sein.

Für zugelassene Betriebe gelten z. T. andere, in den Vorschriften selbst verankerte Kontrollfrequenzen (z.B. die ständige Anwesenheit des amtlichen Tierarztes während der Schlachtung oder der Zerlegung). In diesen Betrieben führen die VLÄ unabhängig von der Risikobewertung vierteljährlich Hygienekontrollen durch, über deren Ergebnis der Zulassungsbehörde zu berichten ist. Bei einem gehäuften Auftreten oder bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine zusätzliche fachliche Überprüfung durch die Zulassungsbehörde. Diese Kontrollen sind in der Tabelle 1 nicht erfasst.

Futtermittelüberwachung

Für den Futtermittelunternehmer gelten vergleichbare Pflichten wie im Lebensmittelbereich. Auch hier sind die Unternehmen zu registrieren oder ggf. zuzulassen. Sie haben zudem ein Eigenkontrollsystem einzurichten und für eine Rückverfolgbarkeit Sorge zu tragen.

Registrierung

Futtermittelunternehmen, hierzu gehören auch die Landwirte, die als Primärerzeuger oder in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, unterliegen seit dem 01.01.2006 der Registrierungspflicht nach der Futtermittelhygieneverordnung.

Zulassung

Es gibt Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, wie z. B. die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Kokzidiostatika (Stoffe, die einer Erkrankung durch Kokzidien vorbeugen), die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht nach Artikel 10 Nr. 1 der Futtermittelhygieneverordnung unterliegen.

Die Zulassung von diesen und anderen Tätigkeiten (z.B. Betriebe mit direkter Trocknungsanlage) ist von den Betrieben beim LALLF zu beantragen und wird dort geprüft und ggf. erteilt.

Durchführung der Überwachung

Die Futtermittelüberwachung wurde hinsichtlich Inhalt und Umfang in den vergangenen Jahren umgestellt. So wurden die Zahlen der Untersuchungen auf unerwünschte und verbotene Stoffe deutlich erhöht, andere Untersuchungen, insbesondere solche auf Inhaltsstoffe, reduziert. Die Auswahl der Proben erfolgt unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus der Herkunft und der beabsichtigten Verwendung eines Futtermittels ergeben.

Die Futtermittelüberwachung ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

1. Prozesskontrollen (Betriebs- und Buchprüfungen) und
2. Produktkontrollen.

Bei einer Betriebsprüfung wird der Betrieb auf Übereinstimmung mit Rechtsvorgaben und bestimmten allgemeinen Anforderungen, beispielsweise durch Erfassung von wesentlichen Betriebsdaten, Begehung der Räumlichkeiten und Anlagen sowie von Flächen und Überprüfung der Dokumente, von Abläufen, Tätigkeiten oder Erzeugnissen kontrolliert.

Bei einer Buchprüfung wird insbesondere die Einhaltung der Dokumentationspflichten der zugelassenen und registrierten Betriebe über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung kontrolliert.

Produktkontrollen schließen Probenahmen und Analysen auf Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Stoffe, verbotene Stoffe, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Kontrolle der Bezeichnung und der Kennzeichnung von Futtermitteln und die Kontrolle der Einhaltung der Verbote zum Schutz vor Täuschung und

Werbung ein.

Im „Rahmenplan über die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor für die Jahre 2007-2011“, der Bestandteil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplanes des Landes ist und der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemeinsam mit den Ländern erarbeitet wird und dem die Agrarministerkonferenz zustimmen muss, sind die Kontrollintensitäten für die Betriebsprüfungen in den Futtermittelunternehmen ebenso vorgegeben wie die Anzahl und die Aufteilung der Analysezahlen und deren Verteilung zwischen Herstellern, Händlern, Transporteuren und Tierhaltern. Dieser Rahmenplan trägt zur Festigung des Grundsatzes einer ziel- und risikoorientierten Überwachung auf hohem Niveau entsprechend der Zweckbestimmung in § 1 LFGB bei.

Tierarzneimittelüberwachung

Grundlage bezüglich der Zuständigkeit für die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln in Mecklenburg-Vorpommern ist die Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apotheken-, Arzneimittel-, und Betäubungsmittelwesens (Apotheken- und Arzneimittelzuständigkeitsverordnung - AAZVO M-V)

Durchführung der Überwachung:

Im Vergleich mit anderen Bundesländern verfügt Mecklenburg-Vorpommern neben Schleswig-Holstein über die Besonderheit, dass die Tierarzneimittelüberwachung bei einer Behörde angesiedelt und von hier aus zentral für das ganze Land wahrgenommen wird.

Das LALLF, als die zuständige Behörde, führt die Kontrollen bei Tierärzten, Tierhaltern, Einrichtungen des Einzelhandels, die mit freiverkäuflichen Arzneimitteln handeln, und Tierheilpraktikern durch. Gemäß den Festlegungen des § 64 Abs. 3 des AMG werden dabei die tierärztlichen Hausapotheken alle zwei Jahre, die übrigen genannten Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse kontrolliert. Außerdem werden GMP Inspektionen bei einem im Land ansässigen Hersteller von Tierimpfstoffen durchgeführt.

Durch die zentrale Anbindung der Kontrollen kann schnell und flexibel auf aktuelle Situationen im Land reagiert werden. Sie sichert ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Durchführung der gesamten Überwachungsaufgaben in allen nach § 64 AMG der Tierarzneimittelüberwachung unterliegenden Betriebe und Einrichtungen. Die Verbindung von Kontrollen tierärztlicher Hausapotheken mit entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieben hat sich bei diesem Überwachungsmodell als besonders vorteilhaft erwiesen.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Behörden die Kontrolle zu ermöglichen, Unterlagen vorzulegen und die kontrollierenden Personen zu unterstützen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird deren Abstellung mündlich oder schriftlich verfügt, üblicherweise wird die Abstellung nach einer angemessenen Zeit überprüft.

Für bestimmte konkret beschriebene Tatbestände sind Straf- und Bußgeldvorschriften vorgesehen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

Die Kontrollen werden durch die einheitliche Anwendung von QM-Dokumenten (VAW'n, Aide memoires) durch die Inspektoren durchgeführt.

Anlage 2

Aufgliederung der Mängel nach Betriebsarten und Verstößen

Betriebe im Sinne des LFGB (Gliederung nach ADV-Katalog 8 der AVV Düb)		Anzahl gesamt	Anzahl bemängelter Betriebe	Anzahl der Mängel insgesamt	davon Anzahl baulicher Mängel*	davon Anzahl konzeptioneller Mängel*	davon Anzahl technischer Mängel*	davon Anzahl Mängel in der Arbeitshygiene+	davon Anzahl der Mängel bei der Betriebshygiene*	davon Anzahl Mängel Produktkennzeichnung*	davon Anzahl Mängel Personalhygiene*	davon Anzahl Mängel Eigenkontrolle*
Primärerzeuger	2007	2.546	168	250	56	16	9	7	48	16	10	33
	2008	2.624	140	225	57	7	13	10	41	25	9	32
Hersteller/Abpacker	2007	391	198	483	85	20	25	23	88	47	27	75
	2008	372	194	498	94	26	27	33	66	48	24	91
Vertriebsunternehmer und Transporteure einschl. Großhändler und Importeure/Exporteure	2007	352	95	164	29	6	5	7	33	17	6	35
	2008	392	99	176	31	7	11	7	24	20	5	36
Einzelhändler	2007	9.052	2.899	5.423	770	228	377	238	798	874	242	910

	2008	9.093	2.771	5.119	736	239	383	228	691	797	233	940
Dienstleistungsbetriebe	2007	12312	6.381	12796	1.972	486	848	598	2.393	1.326	539	2.731
	2008	12459	6.384	12926	2.006	464	940	628	2.217	1.216	591	2.990
Hersteller, die auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	2007	1.107	615	1.453	270	45	79	83	245	158	55	267
	2008	1.571	669	1.500	290	63	78	78	262	161	66	270
Gesamt	2007	25760	10356	20569	3.182	801	1.343	956	3.605	2.438	879	4.051
	2008	26511	10257	20444	3.214	806	1.452	984	3.301	2.267	928	4.359
Angaben in %	2007		40,2%		15,5%	3,9 %	6,5 %	4,6 %	17,5%	11,8%	4,3 %	19,7%
	2008		38,7%		15,7%	3,9 %	7,1 %	4,8 %	16,1%	11,1%	4,5 %	21,3%

*In diesem Tabellenteil sind nur die besonders häufig vorkommenden Mängel aufgeführt.

Anlage 3

Personalausstattung entsprechend den Erhebungen zu Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

■ LU

In der Abteilung 5, Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des LU sind derzeit

- 8 Tierärzte,
- 3 Diplomagraringenieure,
- 1 Lebensmittelchemiker und
- 17 Sachbearbeiter (Dipl.-Veterinäringenieure FH, Dipl.-Hygieneingenieur FH, Diplomverwaltungswirte, Verwaltungsfachangestellte)

im Gesamtbereich (Verbraucherschutz, Lebensmittel, Futtermittel, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierschutz, sowie innergemeinschaftlicher Handel, Ein-, Aus- und Durchfuhr) tätig.

■ LALLF

Überwachungs- und Untersuchungsbereich:

Für die Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit, Tierschutz stehen im LALLF zur Verfügung:

- 20 Tierärzte,
- 17,625 Lebensmittelchemiker/Chemiker,
- 3 sonstige Naturwissenschaftler,
- 107 Stellen im technischen bzw. Laborpersonal und
- 2 Stellen für Verwaltungspersonal.

Für die Futtermittelüberwachung werden im LALLF

- 5 Futtermittelkontrolleure eingesetzt.

Für die Tierarzneimittelüberwachung stehen

- 3,5 Tierarztstellen und
- 1 Sachbearbeiter zur Verfügung.

■ Überwachungsbereich der VLÄ

In den VLÄ des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Stellenanteile zur Verfügung:

Amtliche Lebensmittelüberwachung

- für Tierärzte: 18,04
- für Diplomchemiker: 2
- für Lebensmittelkontrolleure (LMK - darunter auch Dipl.-Veterinäringenieure FH, Dipl.-Hygieneingenieure FH, Hygieneinspektoren): 69,54
- für Sachbearbeiter: 10,14
- für weitere Mitarbeiter 2,1

Von den LMK werden auch Überwachungsaufgaben nach dem Handelsklassen- und Rindfleischetikettierungsrecht (Marktrecht) wahrgenommen.

Für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Rot- und Weißfleischbereich stehen folgende Stellenanteile zur Verfügung:

- Tierärzte: 18,15 und
- amtliche Fachassistenten: 66,71.

Außerdem sind 219 Tierärzte mit amtlichen Aufgaben der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragt.

Tiergesundheit

- für Tierärzte: 14,24
- für Sachbearbeiter: 17,74
- für weitere Mitarbeiter 2,5

Tierschutz

- für Tierärzte: 12,29
- für Sachbearbeiter: 7,36